



Brüssel, den 22. November 2023
(OR. en)

15828/23

MAP 53
MI 1020
COMPET 1156
DELACT 184

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 15. November 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2023) 7642 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 15.11.2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 7642 final.

Anl.: C(2023) 7642 final

15828/23

COMPET 1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.11.2023
C(2023) 7642 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.11.2023

**zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und
Bauaufträge sowie für Wettbewerbe**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch Artikel 6 der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen. Der Zweck dieser Rechtsakte ist es, die für diese Konzessionsverträge geltenden Schwellenwerte neu festzusetzen.

Ferner wird in diesem Artikel festgelegt, dass aus zeitlichen Gründen das Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 88 der genannten Richtlinie angewandt werden kann.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU werden die Schwellenwerte anhand des durchschnittlichen Tageskurses des Euro, ausgedrückt in Sonderziehungsrechten (SZR), während der 24 Monate, die am 31. August enden, der der Neufestsetzung zum 1. Januar vorausgeht, berechnet.

Die Berechnung der Schwellenwerte kann folglich aufgrund der Datenverfügbarkeit nicht vor dem 1. September beginnen. Darüber hinaus veröffentlicht die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie die neu festgesetzten Schwellenwerte (in Euro) sowie den jeweiligen Gegenwert in den nationalen Währungen der EU-Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist zu Beginn des Monats November im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Im Lichte dieser Feststellungen und zwecks Einhaltung der genannten Frist wendet die Kommission für den Erlass der vorliegenden Verordnung das Dringlichkeitsverfahren an.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Expertengruppe für das öffentliche Auftragswesen wurde zu dieser Verordnung und der begleitenden Mitteilung konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Berechnung der Schwellenwerte der Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist ein rein mathematisches Verfahren; die Neufestsetzung des Schwellenwerts stellt daher lediglich einen technischen Vorgang dar.

Sie muss im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) alle zwei Jahre vorgenommen werden. Ziel der Neufestsetzungen ist der Ausgleich von Wechselkursschwankungen, die zwischen den Unterzeichnern bestehen und sich möglicherweise auf das Ausmaß der Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte dieser Staaten für den Wettbewerb von Unternehmen in anderen Unterzeichnerstaaten auswirken.

Im GPA ist ein Mechanismus vorgesehen, mit dem der Gegenwert der in SZR festgelegten Schwellenwerte alle zwei Jahre in den Währungen der Vertragsparteien neu berechnet wird. Diesem Mechanismus wird durch Artikel 6 der Richtlinie 2014/24/EU Rechtskraft verliehen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollten die in der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Schwellenwerte, die nicht unter das Übereinkommen fallen, ebenfalls angepasst werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.11.2023

zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG¹, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss 2014/115/EU² genehmigte der Rat das im Rahmen der Welthandelsorganisation abgeschlossene Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen³. Bei dem geänderten Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (im Folgenden „Übereinkommen“) handelt es sich um ein plurilaterales Rechtsinstrument, mit dem die gegenseitige Öffnung der öffentlichen Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien bezieht. Das Übereinkommen gilt für alle Beschaffungsaufträge, deren Wert die darin festgelegten, in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Beträge (im Folgenden „Schwellenwerte“) erreicht oder übersteigt.
- (2) Die Richtlinie 2014/24/EU soll es den öffentlichen Auftraggebern unter anderem ermöglichen, bei der Anwendung dieser Richtlinie gleichzeitig die Vorgaben des Übereinkommens zu erfüllen. Damit die in Artikel 4 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Schwellenwerte den im Übereinkommen festgelegten Schwellenwerten entsprechen, muss der in dieser Richtlinie festgelegte Schwellenwert neu festgesetzt werden. Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU sind die in Artikel 13 dieser Richtlinie genannten Schwellenwerte an die in Artikel 4 Buchstaben a und c dieser Richtlinie festgesetzten Schwellenwerte anzupassen.
- (3) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU legt die Kommission alle zwei Jahre die Schwellenwerte mit Wirkung zum 1. Januar neu fest. Daher sollten die Schwellenwerte für die Jahre 2024-2025 ab dem 1. Januar 2024 gelten.
- (4) Die Berechnung der Schwellenwerte kann aufgrund der Datenverfügbarkeit nicht vor dem 1. September beginnen. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie veröffentlicht die Kommission die neu festgesetzten Schwellenwerte (in Euro) und ihren jeweiligen

¹ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

² Beschluss 2014/115/EU des Rates vom 2. Dezember 2013 über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 1).

³ ABl. L 68 vom 7.3.2014, S. 2.

Gegenwert in den nationalen Währungen der EU-Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist zu Beginn des Monats November im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Im Lichte dieser Feststellungen und zwecks Einhaltung der oben genannten Frist greift die Kommission für den Erlass der vorliegenden Verordnung auf das Dringlichkeitsverfahren zurück.

- (5) Die Richtlinie 2014/24/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2014/24/EU wird wie folgt geändert:

- 1) Artikel 4 wird wie folgt geändert:
 - a) unter Buchstabe a wird der Betrag „5 382 000 EUR“ durch den Betrag „5 538 000 EUR“ ersetzt;
 - b) unter Buchstabe b wird der Betrag „140 000 EUR“ durch den Betrag „143 000 EUR“ ersetzt;
 - c) unter Buchstabe c wird der Betrag „215 000 EUR“ durch den Betrag „221 000 EUR“ ersetzt;
- 2) Artikel 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) unter Buchstabe a wird der Betrag „5 382 000 EUR“ durch den Betrag „5 538 000 EUR“ ersetzt;
 - b) unter Buchstabe b wird der Betrag „215 000 EUR“ durch den Betrag „221 000 EUR“ ersetzt;

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Brüssel, den 15.11.2023

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*